

Rechtliche Grussform für die "Armee '95"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **66 (1993)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-519770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtliche Grussform für die «Armee '95»

Das Militärgesetz, das jetzt im Entwurf vorgelegt wurde, ist die juristische Umsetzung des neuen Armeeleitbildes. Zusammen mit dem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz und dem Armeeleitbild '95 als konzeptionellen Grundlagendokumenten sowie der Armeeeorganisation als strukturellem Gerüst bildet das Militärgesetz den Rahmen für den Reformprozess. Die Militärorganisation von 1907, die dank massgeblichem Einfluss und hartnäckigem Einsatz Ulrich Willes zustande gekommen war, wird jetzt, nach bald 90 Jahren durch das neue «Wehrgrundgesetz» abgelöst.

Nach den ausgedehnten Diskussionen um Aufgaben und Strukturen einer auf die veränderten äusseren Bedingungen zugeschnittenen Armee enthält das neue Militärgesetz wenig Überraschungen. In gut überblickbarer Form werden die in der Sicherheitspolitik und im Leitbild gezeigten Perspektiven in sprachlich nüchtern abgefasste Paragraphen zerlegt und verdichtet. Gerade dadurch sind aber einige Neuerungen klarer erkennbar, als dies zum Teil in den «Konzeptionspapieren» der Fall ist. An der Spitze der Gesetzesgrundlage steht der weit gefächerte Armeeauftrag, dessen Zentrum nach wie vor die Verteidigung des Landes bildet. Entsprechend der sicherheitspolitischen Strategie des Bundesrates nehmen die künftigen neuen Einsatzarten einen wichtigen Platz ein. Die Bestimmungen über den Friedensförderungsdienst (beispielsweise im Rahmen von UNO-Operationen) schaffen in Ergänzung zur «Blauhelmbotschaft», der jetzt praktisch Leitbildfunktion zukommt, die rechtlichen Grundlagen für Auslandseinsätze von Armeeangehörigen auf freiwilliger Basis.

Von Bedeutung ist dann aber vor allem der Assistenzdienst, der zwischen Ausbildungs- und Aktivdienst angesiedelt ist, sich aus den im Bericht 90 skizzierten Grundscenarien «Gewalt unterhalb der

Kriegsschwelle» und «Zunehmende Verwundbarkeit der modernen Gesellschaft» ableitet und allgemein mit dem Stichwort der Existenzsicherung umschrieben werden kann. Darunter fallen, grob gesprochen, alle Hilfeleistungen zugunsten der zivilen Behörden in sogenannten ausserordentlichen Lagen im Inland aber auch Katastropheneinsätze im grenznahen Ausland. Diese in Analogie zu ausländischen Modellen konzipierte Form der militärischen Dienstleistung ermöglicht gerade in Situationen, in denen schematische Lösungen je länger, desto weniger tauglich sind, eine Flexibilität, die auch durch ein noch so feines System zusätzlicher Teilmobilisierungsfälle nicht besser erreicht werden könnte. Damit wird eine Einsatzart juristisch verankert, die schon heute mit den Flughafenformationen pragmatisch eingeführt ist.

In der Vernehmlassung dürfte vermutlich der Ordnungsdienst viel zu reden geben. Diese historisch belastete Einsatzform, die sich aber auf die Verfassung stützt, wird im Militärgesetz nur unter den Bestimmungen über den Aktivdienst aufgeführt. Ohne dass dies explizit erwähnt wird, käme der Ordnungsdienst jedoch auch im Assistenzdienst subsidiär, das heisst zur Entlastung der Polizeior-gane, zum Tragen. Ob sich auf dem Hintergrund des diffusen

Bedrohungsspektrums eine derart klare Abgrenzung zwischen Einsätzen im Assistenz- und solchen im Aktivdienst überhaupt vornehmen liesse, ist fraglich. Im Falle überraschender Lageveränderungen etwa bei terroristischen Aktionen grösseren Stils könnte die Armee auch im Assistenzdienst mit Gewaltformen unterhalb der Kriegsschwelle konfrontiert werden, ohne sich aber im Aktivdienst zu befinden. Wäre es in diesem Lichte nicht zweckmässiger, den Ordnungsdienst auch in den Bestimmungen über den Assistenzdienst aufzuführen? Es wäre falsch, diese Aspekte zu verdrängen, sie aus politisch-psychologischen Gründen in der Schwebe zu halten und die Konsequenzen bezüglich Ausbildung und Ausrüstung nicht zu ziehen. Dieser heile Problembereich verdient im Gegenteil eine vorurteilslose Diskussion. Der veränderten innenpolitischen Befindlichkeit trägt im weiteren die Einführung einer Ombudsstelle Rechnung. Es ist keine Frage, dass die Einrichtung einigen eingefleischten Traditionalisten ein Dorn im Auge sein wird; die Schweiz vollzieht damit aber letztlich nur einen Schritt, den andere Länder, ohne dabei schaden zu nehmen, schon längst unternommen haben. Der anvisierten Lösung kann um so mehr zugestimmt werden, als es sich dabei weder um ein Justizorgan noch eine politische Institution handelt; die Ombudsstelle ist lediglich ein Ventil für Sorgen und Nöte, die etwa aus Gründen gestörten Vertrauens auf dem Dienstweg nicht vorgebracht werden können. Diese Stelle wird es zudem ermöglichen, dass die Armeeführung über das in der Armee herrschende psychologische Klima besser als heute im Bilde ist. Die Rolle des Einheitskommandanten wird dadurch in keiner Weise geschmälert.

Neben solchen Neuerungen gibt es indessen auch Normen, die weniger gut verständlich sind: So ist der Artikel, in welchem sich der Bund dazu verpflichtet, höchstens 40 Waffenplätze zu unterhalten, eine tagespolitische Konzession, die nicht in das Militärgesetz gehört. Wenig innovativ sind die Bestimmungen über die Berufsformationen. Man lässt es wie bisher beim Überwachungsgeschwader und beim Festungswachtkorps bewenden, obschon eigentlich bekannt ist, dass die Forderung nach vermehrter Professionalität nicht auf das Lehrpersonal beschränkt bleiben sollte, wenn die Armee ihrem anspruchsvollen Auftrag künftig gerecht wer-

den will. Im selben Zusammenhang zeigt sich jetzt deutlich, dass die angestrebte Reduktion der Ausbildungszeit, besonders was die mittleren und höheren Kader anbelangt, mit der Forderung nach Multifunktionalität kaum in Einklang zu bringen ist. Wir laufen gerade in diesem für eine Milizarmee zentralen Bereich Gefahr, den Anschluss an die im Ausland übliche Ausbildung zu verlieren.

Das Militärgesetz zementiert keine auf lange Dauer gültige Landesverteidigungskonzeption, sondern es bildet wie schon die Militärorganisation von 1907 die Basis für eine evolutionäre Weiterentwicklung der Armee. In diesem Sinne will sich der Bundesrat auch die

Kompetenz geben lassen, die Organisation der grossen Verbände in eigener Verantwortung an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Anpassungen dürften vermutlich noch vor der Jahrtausendwende nötig sein, denn es ist unverkennbar, dass im heeresorganisatorischen Bereich die Chance für eine wirkliche Erneuerung traditionell gewachsener Strukturen nicht wahrgenommen worden ist. Dennoch schafft die neue Rechtsgrundlage die notwendigen Voraussetzungen, um den schwierigen Reformprozess in geordnete Bahnen zu lenken.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung aus NZZ vom 26. November 1992, Nr. 276

SA. GIAMBONINI AG.

Geflügel
Fische
Kaninchen
Wild



Ihre Preisliste liegt bereit –
bitte verlangen Sie sie unverbindlich

8004 Zürich

Hildastrasse 7 Telefon 01 241 80 30

Ein Inserat im «Der Fourier» lohnt sich immer!

26. Toggenburger Waffenlauf und 1. Toggenburger Militär-Duathlon

7. März 1993 in Lichtensteig

Anmeldeschluss: 20. Februar 1993

Ausschreibungen erhalten Sie bei:

Alois Oberlin
Thurastrasse 3
9630 Wattwil
Telefon 074/7 19 88
Telefax 074/7 65 88